

# Testgeräteanforderung

Bitte senden Sie die Testgeräteanforderung per Post, per Fax oder per E-Mail an:

J. MORITA EUROPE GMBH  
 Justus-von-Liebig-Str. 27b  
 63128 Dietzenbach  
 F +49. 6074. 836 299  
 info@morita.de

## Anschrift Zahnarztpraxis

.....  
 .....  
 .....  
 Ansprechpartner .....  
 E-Mail\* .....  
 Telefon .....  
 Fax .....  
 USt.-ID-Nr. ....

### Wir möchten gern folgendes Gerät testen (kostenfreier Produkttest max. 5 Werktage):

Root ZX mini



DentaPort Root ZX



Tri Auto ZX2+



TriAuto mini



DentaPort ZX Set OTR



### Allgemeine Informationen zur Abwicklung:

Pro Anforderungsantrag kann nur ein Testgerät für max. 5 Werktage kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Testgeräte zum Zweck der Erprobung werden in einem speziellen Koffer an die Praxis geliefert. Bitte senden Sie das Testgerät nach Ablauf von 5 Werktagen ausreichend frankiert an J. MORITA EUROPE GMBH, Kundenservice, Justus-von-Liebig-Strasse 27b, 63128 Dietzenbach zurück. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen für Testgeräte. Mit Ihrer Unterschrift erklären sie sich mit unseren AGBs für Testgeräte einverstanden.

Datum .....  
 Unterschrift .....

\*Hinweis: Ich stimme zu, dass ich in etwa alle 2-3 Monate den Newsletter von Morita zum Thema Zahnmedizin erhalte. Ich kann meine Einwilligung jederzeit kostenfrei für die Zukunft per E-Mail an info@morita.de widerrufen. Detaillierte Informationen zum Umgang mit Ihren Daten und der von uns eingesetzten Newsletter-Software "CleverReach" finden Sie in unserer Datenschutzerklärung: [www.morita.de/datenschutz/](http://www.morita.de/datenschutz/)

# Testgerätevertrag

J. MORITA EUROPE  
Justus-von-Liebig-Str. 27b  
63128 Dietzenbach  
Deutschland  
Handelsregister Offenbach a. Main,  
HRB 9671

nachstehend „Morita“ genannt

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Testgerätebedingungen (nachfolgend: Testgeräte-AGB) gelten für alle zwischen dem Kunden und Morita geschlossenen Verträge über die zeitlich beschränkte unentgeltliche Überlassung und Nutzung von medizinisch-technischen Geräten zu deren Erprobung (nachfolgend: Geräte bzw. Testgeräte).
- 1.2 Die Testgeräte-AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegengesetzte oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Morita ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Morita in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden die Bestellung des Kunden vorbehaltlos ausführt. Selbst wenn Morita auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Testgeräte-AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch Morita maßgebend.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber Morita abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur rein klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Testgeräte-AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## 2. Vertragsschluss

Die Bestellung des Testgerätes durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Morita berechtigt, dieses Vertragsangebot binnen zwei Wochen nach Zugang anzunehmen. Der Testgerätevertrag kommt mit verbindlicher Bestellung des im Auftragsformular näher spezifizierten Gerätes sowie anschließender Auftragsbestätigung von Morita zustande. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung des Gerätes an den Kunden erklärt werden.

## 3. Nutzungsüberlassung / Nutzungsdauer / Transport

- 3.1 Der Testgerätevertrag beginnt mit Übergabe des Gerätes an den Kunden und gilt für eine Dauer von 5 Werktagen ab Erhalt des Gerätes.
- 3.2 Vor Versand und Nutzungsüberlassung des Gerätes an den Kunden erfolgt eine vollständige Überprüfung nebst Prüfprotokoll des Gerätes, so dass der Kunde ein Gerät in einwandfreiem Zustand erhält. Mit Nutzungsüberlassung erhält der Kunde neben dem Testgerät sowie Zubehör, ausgenommen Verbrauchsmaterialien, auch eine Betriebsanleitung (Dokumentation).
- 3.3 Der Kunde muss bei Übergabe des Testgerätes die Vollständigkeit des Gerätes sowie des Zubehörs prüfen bzw. durch einen Dritten prüfen lassen. Morita ist auf Wunsch bei der Prüfung behilflich. Sofern die Parteien ein Übernahmeprotokoll erstellen, wie beispielsweise bei fest installierten Geräten (Röntgengeräte etc.), ist dieses von beiden Parteien zu unterzeichnen. Das Protokoll wird dem Testgerätevertrag als **Anlage** beigelegt. Der Kunde hat erkennbare Mängel an dem Testgerät unverzüglich nach der durchgeführten Untersuchung Morita schriftlich anzuzeigen, soweit die Mängel nicht schon in dem Übernahmeprotokoll festgehalten sind. Kommt der Kunde seinen gemäß § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nicht ordnungsgemäß nach, entfallen etwaige aus den Mängeln resultierende Rechte des Kunden.
- 3.4 Morita ist im Falle eines Mangels berechtigt, dem Kunden ein gleichwertiges Testgerät zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Morita ist verpflichtet, die vom Kunden bei Übergabe unverzüglich gerügten Mängel zu beseitigen. Bei Verstreichen einer Morita diesbezüglich gesetzten angemessenen Nachfrist steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu, wenn Morita das Verstreichen der Frist zu vertreten hat. Das Rücktrittsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei Übergabe vorhandenen Mangels.

- 3.6 Der Kunde übernimmt die Kosten des Transports des Testgerätes nebst Zubehör vom Kunden zurück zu Morita. Der Kunde trägt dabei auch das Transportrisiko. Sofern zwischen Morita und dem Kunden vereinbart, kann das Gerät unter Verrechnung einer angemessenen Gebühr, dem Kunden zugestellt, aufgestellt, demontiert und wieder abgeholt werden. Lieferung und Aufstellung, ebenso wie Demontage und Rück-transport erfolgen in jedem Falle auf Gefahr des Kunden. Von dieser Haftung ist Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

#### 4. Testgebühr (Nutzungsgebühr)

Für den Test- und Erprobungszeitraum werden dem Nutzer keine Kosten in Form einer Leihgebühr in Rechnung gestellt. Die Kosten der Geräterücksendung, nach maximal 5 Werktagen, wird vom Kunden getragen und ist somit zu berücksichtigen.

#### 5. Pflichten des Kunden / Betreiberpflichten

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, insbesondere auch aus Sicherheitsgründen, das Gerät nur im Rahmen der Teststellung und Erprobung bestimmungsgemäß zu gebrauchen. Alle Schutzvorrichtungen und Schutzvorschriften sind einzuhalten. Der Kunde ist insofern verpflichtet, vor Nutzung des Testgerätes sich mit den Unfallverhütungsvorschriften vertraut zu machen, diese zu beachten und einzuhalten, sofern sie ihm nicht bereits bekannt sind. Insbesondere ist die dem Testgerät beigelegte Betriebsanleitung zu beachten, der die einzuhaltenden Schutz- und Verkehrssicherungspflichten zu entnehmen sind. Ebenfalls sind die Hinweise und Vorgaben vor Erstingebrauchnahme des Gerätes zu beachten.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, das Gerät pfleglich zu behandeln und nur von eingewiesenem Personal bedienen zu lassen. Der Kunde sowie sein ggf. eingewiesenes Personal haben das Testgerät fachgerecht zu bedienen und nur zu dem Zwecke der Erprobung zu verwenden, zu dem es dem Kunden von Morita überlassen wurde.
- 5.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Veränderungen an dem Gerät vorzunehmen. Für eventuellen Verlust des Gerätes und Schäden am Gerät, die nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, haftet der Kunde.
- 5.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, einem Dritten Rechte an dem Gerät einzuräumen oder das Gerät Dritten zu überlassen. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, das Gerät unterzuvermieten.
- 5.5 Das Gerät wird dem Kunden geprüft und gereinigt überlassen. Wurden zusätzlich zu dem Testgerät dem Kunden auch einzelne Teile des Gerätes einschließlich etwaiger Zubehörteile entsprechend den einschlägigen Hygienevorschriften gereinigt bzw. sterilisiert/desinfiziert überlassen, ist der Kunde verpflichtet, nicht nur das Gerät, sondern auch diese überlassenen

Teile einschließlich etwaiger Zubehörteile entsprechend den einschlägigen Hygienevorschriften gereinigt bzw. sterilisiert/desinfiziert wieder zurückzugeben.

- 5.6 Der Kunde ist verpflichtet, jeglichen Schaden am Gerät, der während der Nutzungsüberlassung auftritt, Morita unverzüglich anzuzeigen, unabhängig davon, ob diese Beschädigung auf natürlichem Verschleiß beruht oder vom Kunden zu vertreten ist. Die Benutzung eines beschädigten bzw. nicht in betriebs sicherem Zustand befindlichen Gerätes ist nicht zulässig. Das Gerät darf weder vom Kunden noch von einer dritten Person geöffnet oder repariert werden. Sämtliche Reparaturen sind von Morita oder einer von ihr beauftragten Person oder Firma auszuführen. Morita stellt dem Kunden für die Dauer der Reparatur des Testgerätes ein anderes, entsprechendes Testgerät zur Verfügung, sofern Morita dies möglich ist. Gleiches gilt, wenn die Beschädigung oder der Verlust von dem Kunden zu vertreten sind. Die Reparaturkosten trägt der Kunde, wenn die Beschädigung des Gerätes vom Kunden zu vertreten ist.
- 5.7 Bei eventuell auftretenden Mängeln gemäß vorstehendem Absatz (6) hat der Kunde Morita die unverzügliche Reparaturdurchführung durch Morita selbst oder einen beauftragten Dritten zu ermöglichen. Der Kunde ist dabei verpflichtet, Morita jederzeit nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden, die Möglichkeit einzuräumen, das Gerät selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, Morita im Rahmen seiner Möglichkeiten hierbei zu unterstützen.
- 5.8 Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlichen Betreiberpflichten für medizinisch-technische Geräte, wie die des Testgerätes, entsprechend der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (kurz: MPBetreibV) zu beachten und einzuhalten. Demzufolge darf das Testgerät nur nach den Vorschriften der MPBetreibV, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften errichtet, betrieben, angewendet und instandgehalten werden. Der Kunde ist für die Einhaltung dieser Vorschriften für die Dauer der Überlassung des Testgerätes verantwortlich. Hierzu zählt auch, dass das Testgerät nur von Personen, die eine entsprechende Ausbildung, Kenntnis und Erfahrung besitzen, errichtet, betrieben, angewendet und in Stand gehalten werden dürfen.
- 5.9 Wird das Gerät beim Kunden gepfändet oder beschlagnahmt, so hat der Kunde dies Morita unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit Morita ihre Eigentumsrechte wahren kann. Gleichzeitig ist der Kunde verpflichtet, den Dritten vom Eigentum Moritas in Kenntnis zu setzen.
- 5.10 Dem Kunden ist es untersagt, ohne schriftliche Zustimmung von Morita, das Gerät an einen anderen Ort zu verbringen.

## 6. Kündigung

- 6.1 Sofern der Testgerätevertrag über eine Laufzeit von 5 Werktagen geschlossen wurde, kann der Vertrag von den Parteien jederzeit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ungeachtet einer vertraglich vereinbarten Laufzeit des Vertrages kann der Kunde den Testgerätevertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.
- 6.2 Morita ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde das Testgerät unsachgemäß gebraucht oder das Testgerät Dritten ohne schriftliche Zustimmung von Morita überlässt.
- 6.3 Im Falle der fristlosen Kündigung hat Morita das Recht, das Gerät unverzüglich zurückzufordern. Wird das Gerät nach erfolgter Aufforderung nicht binnen der von Morita gesetzten angemessenen Frist nachweislich zurückgesandt, so hat Morita das Recht, das Gerät auf Kosten des Kunden abholen zu lassen.

## 7. Instandhaltung / Haftung

- 7.1 Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, wenn der Käufer seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.2 Die Kosten der Instandhaltung des Gerätes trägt Morita, sofern sie nicht durch unsachgemäße Behandlung oder übermäßige Beanspruchung durch den Kunden verursacht worden sind. Die Kosten der weiteren Instandhaltung nach Nutzungsüberlassung und für die Dauer der Nutzung trägt der Kunde. Die Vornahme der Instandhaltungsarbeiten werden jedoch durch Morita oder von ihr beauftragte Dritte durchgeführt.
- 7.3 Der Kunde haftet für Verlust des Testgerätes oder des Zubehörs, oder wenn Zubehör vom Kunden unbrauchbar gemacht wurde. In diesem Falle werden die betreffenden Teile zum Listenpreis berechnet, es sei denn, die Beschädigung beruht auf normalem Verschleiß.
- 7.4 Der Kunde haftet für alle Beschädigungen am Gerät, die durch Vorsatz, Fahrlässigkeit, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder andere von ihm zu vertretende Umstände (z.B. Gebrauch durch Unbefugte) auftreten.
- 7.5 Der Kunde haftet für Verlust des Gerätes oder Zubehörs, wenn der Verlust auf Umstände zurückzuführen ist, die der Kunde zu vertreten hat. Der Kunde hat das Gerät einschließlich des Zubehörs sorgfältig aufzubewahren, insbesondere gegen Diebstahl zu sichern und vor Feuer- und Witterungseinflüssen zu schützen.

- 7.6 Morita übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunden, einem Dritten oder an einer Sache durch das Gerät entstehen, sofern das Gerät nicht bestimmungsgemäß, nicht sachkundig oder nicht sachgerecht verwendet wurde.
- 7.7 Morita haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Morita, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst sind. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von Morita, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet Morita nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit Morita, deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.
- 7.8 Morita haftet auch für Schäden, die sie durch einfache Fahrlässigkeit solcher vertraglichen Verpflichtungen verursacht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Morita haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- 7.9 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit die Haftung von Morita ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 7.10 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§§ 1, 14 Produkthaftungsgesetz).

## 8. Rückgabe

- 8.1 Mit Beendigung des Testgerätevertrages hat der Kunde Morita das Gerät entsprechend den einschlägigen Hygienevorschriften einschließlich etwaiger Zubehörteile sowie Dokumentationen (Betriebsanleitungen etc.) vollständig und in vertragsgemäßen Zustand an Morita zurückzugeben.
- 8.2 Erfolgt eine nicht gemäß den einschlägigen Hygienevorschriften aufbereitete Rückgabe des Geräts nebst Teile/Zubehör, so hat der Kunde Morita die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Das Gerät verbleibt im Eigentum von Morita.

## 10. Gefahrtragung / Versicherung

- 10.1 Der Kunde hat das Gerät pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Beschädigung oder Zerstörung durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung abzudecken:
- Sorgfaltspflichtverstöße des Kunden sowie seiner Mitarbeiter,
  - Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden,
  - Beförderungsgefahr für An- und Rücklieferung des Gerätes zum bzw. vom Einsatzort, soweit diese nicht vom Frachtführer zu vertreten sind,
  - höhere Gewalt, soweit versicherbar.
- 10.2 Der Kunde hat für die in Absatz (1) aufgeführten Risiken eine ausreichend deckende Haftpflichtversicherung für das Testgerät abzuschließen, sofern nicht bereits eine Versicherung vorhanden ist, die derartige Risiken abdeckt. Ansprüche aus dieser Versicherung werden bereits jetzt an Morita abgetreten. Morita nimmt diese Abtretung an. Der Kunde hat auf Aufforderung den Abschluss der Versicherung Morita in geeigneter Form nachzuweisen.
- 10.3 Im Falle des Eintritts eines Schadens ist der Kunde verpflichtet, Morita unverzüglich schriftlich über Art und Zustandekommen des Schadens zu unterrichten.
- 10.4 Eventuell entstehende Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Dritte tritt der Kunde bereits jetzt an Morita ab, soweit sie Morita auch gegenüber dem Kunden zustehen. Morita nimmt die Abtretung an.

## 11. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Bindungswirkung

- 11.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 - Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG) wird ausgeschlossen.
- 11.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, so ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Morita. Morita ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen. Für



Klagen gegen Morita ist in diesen Fällen jedoch der Geschäftssitz von Morita ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

- 11.3 Sollten einzelne Regelungen dieser Testgeräte-AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollten sich Regelungslücken ergeben, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 11.4 Die Vertragssprache ist deutsch.
- 11.5 Nur die deutsche Sprachversion dieser Testgeräte-AGB ist bindend.